



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021,
Zahl: 210-9/6/2021-Ma**

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1995, zuletzt in der Fassung des BGBl. I Nr. 101/2018, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, wird beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigten Tarife eingehoben.

§ 4 Tarif / Tarifschuldner

- (1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Tarif Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Tarif Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Tarife gewährt.
- (3) Die Tarife während der Corona-Zeit im Betreuungsjahr 2020/2021, somit **für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021**, werden **im Falle des Nichtbesuches der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge** wie folgt gesondert festgesetzt:
- a) Für den Verrechnungszeitraum eines vom Bund oder Land verordneten Corona-bedingten Lockdowns in Verbindung mit der offiziellen Aufforderung durch diese, die Betreuungseinrichtung möglichst nicht zu besuchen, wird den Erziehungsberechtigten in dieser Zeit pro Tag folgender Tarif, der wie folgt berechnet wird, **rückerstattet oder gut geschrieben: pro Tag 1/20** vom Tarif laut § 4 Abs. 1 gemäß Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (ein bis fünf Tage pro Woche)
 - b) Erstreckt sich der Corona-bedingt verordnete Lockdown über einen ganzen Monat, wird den Erziehungsberechtigten der bisher vorgeschriebene monatliche Tarif (einschließlich Mittagessen) in voller Höhe rückerstattet bzw. gut geschrieben.
 - c) Erstreckt sich der Corona-bedingt verordnete Lockdown nicht über einen ganzen Monat und erfolgt trotzdem über den ganzen Monat kein Besuch der Betreuungseinrichtung, wird den Erziehungsberechtigten der Tarif für das Mittagessen in voller Höhe sowie der Tarif für die Betreuung analog Abs. a) rückerstattet oder gut geschrieben.
 - d) Unabhängig von einem verordneten Lockdown wird für Abwesenheiten des Kindes bei Vorliegen eines COVID-Absonderungsbescheides der zuständigen Behörde (positiv getestet oder Verhängung von Quarantäne) über schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter Anschluss des diesbezüglichen Nachweises der Tarif anteilmäßig je abwesendem Betreuungstag analog lit. a) rückerstattet oder gut geschrieben. Der Antrag einschließlich Nachweis ist bis spätestens 15.09.2021 bei der Marktgemeinde einzubringen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger



Anschlag am: 25.02.2021